

Satzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über
die Entwässerung der Grundstücke und
die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwassersatzung)

Gemäß §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 66 ff des Wasser-gesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) und nach Maßgabe seiner Verbandssatzung hat die Verbandsversamm-lung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Ausschlüsse
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse
- § 10 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- und Grundstücks-anschlüsse
- § 11 Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungs-anlagen für die zentrale Abwasseranlage
- § 12 Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage
- § 13 Haftung
- § 14 Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksent-wässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 21 Weitergehende Bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht Öffentliche Einrichtungen

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und betreibt der Zweckverband jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen
 - zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zur dezentralen Beseitigung und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Anlagen und Einrichtungen Dritter gehören zu den öffentlichen Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:

Die Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe umfasst.

3. Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.) und (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4. Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage:

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Beseitigung und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kläranlagen sowie (anteilig) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;

5. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich des Prüfschachtes (Kontroll-/Revisionsschacht), wenn er sich unmittelbar hinter der Grenze befindet. Beim Anschluss über private Straßen, private Wege oder ein Vorderliegergrundstück ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

6. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die auf dem privaten Grundstück verlaufende Anschlussleitung vom Prüfschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude. Bei Hinterliegergrundstücken, bei denen die Anschlussleitung über eine private Straße, einen privaten Weg oder ein Vorderliegergrundstück verläuft, zählt die Leitungsstrecke von der Grenze des privaten Weges bzw. des Vorderliegergrundstücks bis zum Prüfschacht des Hinterliegergrundstücks zum Hausanschluss.

Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

8. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

9. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, ist jeder Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, für sein Grundstück die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des gesammelten Schmutzwassers bzw. Schlammes in Anspruch zu nehmen. Nach der betriebsfertigen Erstellung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage hat der Anschlussberechtigte das Recht, das gesammelte Schmutzwasser bzw. den separierten und nicht separierten Klärschlamm aus Kläranlagen an den Zweckverband abzugeben (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts, Allgemeine Ausschlüsse

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Schmutzwasser-

seranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind Abwässer ausgeschlossen, die über die in den ATV-Richtlinien zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trester und hefehaltiger Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
- b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

- (6) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

- (7) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet. Niederschlagswasser soll auf dort, wo es anfällt, versickert werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück für Wohn- oder gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen wurde.
- (2) Die Pflicht zum Anschluss richtet sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung, wenn diese vor dem Grundstück fertiggestellt ist. Alle für den Anschluss infrage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf eigene Kosten einbauen und betreiben.
- (3) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.
- (4) Soweit die Voraussetzungen für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht vorliegt, hat der Anschlussberechtigte zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und die dezentrale öffentliche Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers bzw. des separierten und nicht separierten Klärschlamm in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang).
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den Klärschlamm zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte im Einzelfall auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung

der Interessen des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Art, Größe und Zahl der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Schmutzwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschlusses gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.
- (3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- und/oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

§ 10

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Lage des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband, der hiermit auch Dritte beauftragen kann.

- (3) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- und/oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten, durch den Zweckverband beseitigt.

§ 11

Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme des Haus- oder Grundstücksanschlusses sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Zweckverband kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlusskanäle der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und die Unterhaltung wie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Reinigungsschachtes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Anschlussberechtigte die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im Einzelnen fest, innerhalb welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich wasserdicht abzuschließen.
- (3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Sandfänge und Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Zweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die abgeschiedenen Stoffe aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsöffnungen gas- und wasserdicht verschlossen sind.
- (6) Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Aufnahme des Schmutzwassers dienen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Eigentümer für einen rückstaufreien Abfluss des Schmutzwassers zu sorgen. Soweit erforderlich, hat der Anschlussberechtigte das Schmutzwasser mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentli-

che Schmutzwasseranlage zu leiten. Einzelne Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern.

- (7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12

Erstellung, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Ist ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, so hat der Grundstückseigentümer Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zu errichten. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird dem Zweckverband überlassen.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Gruben/Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) sind von dem Anschlussberechtigten nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage entleert werden kann.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe erfolgt mindestens einmal im Jahr. Die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt nach Maßgabe der Wartungsprotokolle.
- (6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers bzw. des Schlammes geht dieses in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Bei nachträglichem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 13

Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der zentralen oder dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er ist auch ersatzpflichtig für Schäden die durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (4) Werden die Schäden oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

§ 14

Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand

und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten, mit Beginn der Maßnahme, im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Abwassermengenmess-einrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des PH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

- (8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
 - b) erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 - c) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - d) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
 - e) Mängel an dem Haus- und/oder Grundstücksanschluss auftreten;
 - f) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
 - g) Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
 - h) Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
 - i) Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- und/oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- und/oder Grundstücksanschluss erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der

Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
 - b) sein Grundstück entgegen § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentlichen Schmutzwasseranlage anschließt,
 - c) das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
 - d) Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält, nicht anpasst, Mängel nicht beseitigt oder abgeschiedene Stoffe den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zuführt.
 - e) als Anschlussberechtigter sein Grundstück entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- und/oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
 - f) die für die Prüfung der Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
 - g) entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt,
 - h) vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.

- i) als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten gemäß § 17 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
 - j) entgegen § 23 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 19 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG erhoben.

§ 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 21 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen ver-

längert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 23.11.2010 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 14.12.2017

Verbandsvorsteherin
Annette Lehmann